

Rechtslage bzgl. des Sammelns/Erntens und des Anbaus von Trüffeln in Deutschland

Vortrag beim 10. Trüffel-Symposium am 03.10.2015
von Rechtsanwalt Peter Grosse Wiesmann aus Alfter

1) Einführung in die Thematik

Jeder, der sich mit Trüffeln in Deutschland beschäftigt – und ich tue dies, angeregt durch Jean-Marie Dumaine, seit Anfang des neuen Jahrtausends - wird schnell aus dem siebten Geschmacks- und Aromen-Himmel gerissen und mit Horror-Stichworten wie „Rote Liste“ oder Strafbarkeit und Bußgeld konfrontiert.

Will man dann der Sache auf den Grund gehen und erfahren, was in Deutschland in Sachen Trüffel geht und was nicht geht, endet man schnell in einer Sackgasse. Zumindest ist das Thema noch nicht umfassend juristisch aufgearbeitet worden. So ging es auf jeden Fall mir, als ich im Jahre 2010 meine private Truffière anlegen wollte. Da ich als Anwalt auf keinen Fall gegen Vorschriften – schon gar nicht gegen straf- oder bußgeldbewehrte - verstoßen wollte, mußte ich mich zwangsläufig näher mit Fragen beschäftigen wie:

Darf ich Trüffeln in meinem Garten anbauen und ernten?
Muß ich Genehmigungen einholen?

Darf ich mit meinem Hund Trüffeln wie z.B. Steinpilze suchen und sammeln?

Für diese und viele weitere Fragen galt es belastbare Antworten zu finden. Dies hat dazu geführt, dass ich mich intensiv mit der Rechtslage befaßt habe. Ich hoffe, dass ich Ihnen im folgenden Antworten auf viele der Frage geben kann, die Sie interessieren.

2) **Verbot des Sammelns von Trüffeln in Deutschland in freier Natur**

Unzweifelhaft ist – und da kann ich den trüffelaffinen Hundebesitzern unter uns leider keine positivere Auskunft geben -, dass das Sammeln von Trüffeln in freier Natur in Deutschland verboten ist.

Dies ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Dort heißt es u.a. es ist verboten, Pflanzen der besonders geschützten Art – und solche sind nach Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 Satz 1 BArtSchV alle heimischen Trüffelarten – aus der Natur zu entnehmen; dies ist das sogen. **Zugriffsverbot**. Weiter ist in § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG auch ein **Besitzverbot** für solche Pflanzen der besonders geschützten Art und in Nr. 2 ein **Vermarktungsverbot** festgelegt.

Wer gegen diese Verbote verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld bis zu T€ 50 belegt werden.

3) **Rechtslage beim Sammeln/Ernten auf der eigenen Truffière im Hausgarten**

Wenn Hausgarten nicht freie Natur i.S.v. § 44 BNatSchG ist, wäre das Sammeln von Trüffeln im Garten schon deshalb nicht verboten. Was heißt in dem Zusammenhang aber „Natur“? Das BNatSchG enthält in § 7 viele Begriffsdefinitionen, aber keine hierzu. Nach der Kommentierung des BNatSchG ist mit Natur der unbesiedelte Bereich außerhalb der Obhut des Menschen gemeint. Die Truffière im eigenen Hausgarten liegt also nicht in der Natur. Der dort gewonnene Trüffel unterliegt somit weder dem Zugriffs- noch dem Besitz- oder Vermarktungsverbot.

4) **Rechtslage beim Sammeln/Ernten auf der eigenen Truffière auf landwirtschaftlicher Fläche**

Hier wird der Trüffel der Natur entnommen. Handelt es sich dabei aber um Trüffel als Pflanzen der besonders geschützte Art?

Die Definition der besonders geschützten Arten findet sich in § 7 Abs. 1 Nr. 13. Dieser verweist u.a. auf die Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchVO). Dort findet sich in Anlage 1 zu deren § 1 die Liste der besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Weitere Schutz-Listen finden sich in der EG-ArtSchVO, in der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

und in weiteren „Roten“-Listen. Einen umfassenden Überblick finden Sie in der Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz unter www.wisia.de. Die Trüffel der Gattung *Tuber* gehören gemäß Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 Satz 1 BArtSchV grds. zu den besonders geschützten Pflanzen.

Nach der amtlichen Anmerkung zu der vorgenannten Anlage aber nur, soweit sie sich in einer wild lebenden Population befinden. Da die Truffière angelegt ist, gehegt und gepflegt wird, also unter der Obhut des Menschen steht, dürfte es sich bei diesen Trüffeln schon deshalb nicht um eine wild lebende Population handeln.

Aber selbst dann, wenn man die Trüffeln auf der landwirtschaftlichen Truffière für eine wild lebende Population halten würde, würden sie nicht dem Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbot unterfallen, da es sich gem. § 44 Abs. 4 Satz 1 um eine landwirtschaftliche Bodennutzung handelt. Der Trüffelanbau entspricht auch der erforderlichen guten fachlichen Landwirtschaftspraxis (§ 5 Abs. 2 – 4 BNatSchG sowie § 17 Abs. 2 BBodSchG), da es sich um eine extensive, pflanzenschutz- und düngemittelfreie Bewirtschaftung handelt, die mit einem Deckungsbeitrag von € 5.000,00 bis € 10.000,00/ha (nach Abzug der Direktkosten) auch wirtschaftlich ist.

Stellt sich die Frage, ob der Trüffelanbau überhaupt als Landwirtschaft einzustufen ist. Handelt es sich nicht

vielmehr um Waldbewirtschaftung, da mykorrhizierte Bäume und/oder Sträucher angepflanzt werden? Die Definition von „Wald“ ergibt sich aus dem BWaldG. Danach ist grds. jede mit Forstpflanzen – also Bäumen und Sträuchern – bestockte Grundfläche Wald. Ausgenommen sind aber Baumanpflanzungen in bebauten Gebieten und sogen. agroforstliche Nutzungen; das sind Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 – 4 BWaldG). Nimmt man für die Truffière nur Nadelnußsträucher, so ist dies klassische agroforstliche Nutzung. Aber auch der Trüffelanbau mit anderen gebietsheimischen Laubbäumen ist als agroforstliche Nutzung anzusehen.

Dies hat z.B. die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung auf den Antrag von Herrn Fabian Sievers aus Hannover anerkannt. Ich möchte an dieser Stelle Herrn Sievers ganz besonders danken, der mir seine umfangreichen Unterlagen zu diesem Fragenkomplex zur Verfügung gestellt hat.

Herr Sievers betreibt selbst Trüffelanbau in der Nähe von Hannover, verkauft mykorrhizierte Bäume und organisiert diverse Trüffelschulungen. Interessierte möchte ich auf die Internetseite www.leinebergland-trueffel.de verweisen.

Also ist das Ernten von Trüffeln auf angelegten landwirtschaftlichen Fläche grds. erlaubt, aber natürlich nur auf eigenen Flächen; bei fremden Flächen liegt Diebstahl vor.

5) **Rechtslage bzgl. des Anbaus von Trüffeln im Hausgarten**

Der Anbau ist gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG genehmigungsfrei, da es sich nicht um den Anbau in freier Natur handelt. Es ist auch keine Genehmigung nach dem BWaldG erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG liegt keine Waldaufforstung vor, da im bebauten Gebiet lediglich kleinere Flächen bestockt werden.

6) **Rechtslage bzgl. des Anbaus von Trüffeln in der Landwirtschaft– Anlage einer landwirtschaftlichen Truffière –**

Der Anbau ist gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG genehmigungsfrei. Zwar erfolgt der Anbau in der freien Natur, aber er erfolgt in der Land- und Forstwirtschaft. Selbst wenn es sich um gebietsfremde Trüffelsorten handeln sollte (z.B. *Tuber melanosporum*), wäre der Anbau genehmigungsfrei, da es sich um Anbau in der Landwirtschaft handelt. Auch eine Genehmigung gem. BWaldG ist nicht erforderlich, da es sich nicht um die Anlage eines Waldes handelt, sondern um eine agroforstliche Nutzung i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BWaldG.

7) **Fazit:**

Das Sammeln von Trüffeln in freier Natur ist in Deutschland verboten. Solche verbotenerweise gesammelte Trüffel dürfen auch nicht besessen und vermarktet werden.

Das Sammeln/Ernten von Trüffeln auf angelegten Truffièren im Hausgarten und in der Landwirtschaft ist erlaubt, aber selbstverständlich nur im eigenen Garten und auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen; andernfalls liegt Diebstahl vor. Solche Trüffel dürfen auch besessen und vermarktet werden.

Der Anbau von Trüffeln im Garten und in der Landwirtschaft sind genehmigungsfrei.

8) **Ausblick:**

Deutschland kann ein Trüffel-produzierendes und-exportierendes Land werden.